

**Stand 30.04.2022**

**LANDESVERBANDS - MEISTERSCHAFT - RALLY OBEDIENCE  
LANDESVERBANDS - JUGEND – MEISTERSCHAFT - RALLY OBEDIENCE**

**1 Zweck, Zeitpunkt und Durchführung**

- 1.1 Der Landesverband Westfalen führt eine Landesmeisterschaft im Rally Obedience in den Klassen R03, R02, RO1, ROS und ROB durch. Sie wird nach dem gültigen VDH Regelwerk ausgetragen und dient der Ermittlung der LV-Meister/Meisterin und LV-Jugend-Meister/Meisterin Rally Obedience in der Klassen R03, sowie der Klassensieger/innen und Jugend-Klassensieger/innen in den Klassen ROB, ROS, RO1 und R02.
- 1.2 Die LV-Meisterschaft Rally Obedience findet am dritten Wochenende im August statt. Falls ein Tag für die Veranstaltung ausreicht, ist der Sonntag zu bevorzugen. Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und bedarf der Zustimmung des LV Vorstandes.
- 1.3 Für den Zeitraum der LV-Meisterschaft Rally Obedience besteht Terminsperre für andere Rally Obedience Veranstaltungen im LV Westfalen.
- 1.4 Die Zeit in der Klasse RO3 wird elektronisch gemessen. Die elektronische Zeitmessung erfolgt in Sekundengenauigkeit. Bei gleicher Punktwertung und Zeit sind die Teams gleich zu platzieren.

**2 Teilnehmer**

- 2.1 Die Höchstzahl der Teilnehmer/innen beträgt 120 Teams.  
Anzahl der Teams in den Klassen: R03 40 x, R02 - RO1 - ROS - ROB je 20 x.  
Bei Nichterreichen der Teamanzahl in einzelnen Klassen werden die jeweiligen Klassen in der Reihenfolge R03 – ROS - R02 - RO1 - ROB aufgefüllt.
- 2.2 Teilnahmeberechtigt sind nur Hunde, deren Führer/in ordnungsgemäß einem MV des LV angehören und dem DVG gemeldet sind. In Zweifelsfällen ist die letzte, von der DVG-HG erstellte und dem LV zugegangene Mitgliederliste maßgebend.
- 2.3 Teilnahmeberechtigt ist jede/r Hundeführer/in mit seinem/ ihrem Hund, der die Startberechtigung für die Klassen R03, R02, RO1, ROS bzw. ROB besitzt.  
Die Qualifikation für die Teilnahme richtet sich nach dem Leistungsprinzip. Als Qualifikation werden das beste Ergebnis auf einer termingeschützten RO Veranstaltung im Zeitraum der LVM RO des Vorjahres bis zum Meldeschluss berücksichtigt.  
Der Landesmeister der Klasse 3 hat einen festen Startplatz. Ebenso sind die KG-Sieger der LV KG Meisterschaften in der Klasse RO3 startberechtigt. Jugendliche sind bei der Vergabe der Startplätze unabhängig der Qualifikationsergebnisse zu bevorzugen.
- 2.4 Der/die Prüfungsleiter/in bzw. eine von ihm/ihr beauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die vorgelegten DVG Leistungsurkunde gewissenhaft kontrolliert werden, um zu garantieren, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden.

**Stand 30.04.2022**

- 2.5 Die Anmeldungen in Form von Meldeformular/Online Meldung (über Online Meldeportale) und einer Kopie der DVG Leistungsurkunde (per Mail) zur LV-Meisterschaft Rally Obedience sind unter Einhaltung des Meldeschlusses an den/die Prüfungsleiter/in zu richten. Die Freigabe durch die Kreisgruppe ist erforderlich.  
Meldeschluss: 3 Wochen vor Veranstaltung (Eingang der Meldungen).  
Der/die Prüfungsleiter/in ist in Absprache mit dem ausrichtenden MV für die Benachrichtigung der Teilnehmer/innen zuständig.
- 2.6 Die Teilnehmer/innen sind für die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit und für die Gesundheit ihrer Hunde eigenverantwortlich. Sie haben die erforderlichen veterinärpolizeilichen Unterlagen mitzuführen. Gleiches gilt für den Mitgliedsausweis des Hundeführers/ der Hundeführerin, Mitgliedsausweis des Hundeeigentümers/ der Hundeeigentümerin und die DVG Leistungsurkunde Rally Obedience. Ohne den Nachweis dieser prüfungsrelevanten Unterlagen wird der/die Hundeführer/in nicht zum Wettkampf zugelassen.
- 2.7 Während der Prüfung ist das Tragen der ausgegebenen Startnummer verpflichtend.
- 2.8 Die Teilnehmer/innen treten zur Prüfung und zur Siegerehrung in angemessener sportlicher Kleidung an.
- 2.9 Die Siegerehrung der Klassen ist Bestandteil der Veranstaltung und findet jeweils am Tag der Durchführung statt. Die Anwesenheit der Teilnehmer/innen ist Pflicht. Eine Freistellung von dieser Verpflichtung kann in begründeten Einzelfällen nur durch den/die Prüfungsleiter/in und dem/der Wertungsrichter/in erfolgen. Das unentschuldigte Fernbleiben von der Siegerehrung führt zur nachträglichen Disqualifikation und somit der Aberkennung der sportlichen Leistung und der Platzierung. Zusätzlich kann es zum Ausschluss zukünftiger Landesmeisterschaften führen.

**3 Aufgaben des LV Westfalen**

- 3.1 Der Termenschutzantrag wird vom/von der OfRO des LV gestellt, der/die in der Regel auch die Prüfungsleitung übernimmt.
- 3.2 Die Meldestelle übernimmt in der Regel der/die OfRO. Ebenso übernimmt er/sie die Leitung des Wettkampfbüro am Wettkampftag und beruft in Absprache mit dem/der LV-Vorsitzenden das Personal hierfür. Entstehende Kosten trägt der LV.
- 3.3 Die Kosten für Tagegelder und Fahrtkosten der Wertungsrichter/innen und der Prüfungsleitung trägt der LV.
- 3.4 Die Programmgestaltung obliegt dem/der Prüfungsleiter/in nach Absprache mit dem ausrichtenden Verein.
- 3.5 Der/die Prüfungsleiter/in ist für die Festlegung der Startreihenfolge der Teilnehmer/innen zuständig.

**Stand 30.04.2022**

- 3.6 Der/die Prüfungsleiter/in führt zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands und in Absprache mit dem ausrichtenden MV die Siegerehrung durch.

#### **4 Aufgaben des Ausrichters**

- 4.1 Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der ausrichtende MV genügend Fläche mit Vorbereitungsplätzen gemäß dem Rally Obedience Regelwerk zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Der ausrichtende MV unterstützt den/die Prüfungsleiter/in durch verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportfreunde/innen.
- 4.3 Evtl. entstehende Kosten der weiteren, nicht unter 3 aufgelisteten Hilfskräfte trägt der ausrichtende MV.
- 4.4 Der ausrichtende MV hat die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Das Ergebnis eventueller Absprachen des ausrichtenden MV mit der Veterinärbehörde sind dem/der Prüfungsleiter/in rechtzeitig mitzuteilen.
- 4.5 Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem ausrichtenden MV. Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes sowie aller zu benutzenden Geräten zuständig. Ferner hat der ausrichtende MV für genügend Unterstellmöglichkeiten - bei widrigen Witterungsverhältnissen - zu sorgen. Hier wird das Aufstellen eines Zeltes empfohlen.
- 4.6 Alle Kosten der technischen Vorbereitung, einschließlich aller Werbekosten (Plakate und Festschriften) trägt der ausrichtende MV. Überschüsse aus der Inseratenwerbung verbleiben dem Ausrichter.
- 4.7 Der ausrichtende MV hat auf eigene Kosten für die LV-Meisterschaft eine geeignete Lautsprecheranlage zur Verfügung zu stellen.
- 4.8 Für alle Teilnehmer/innen der LV-Meisterschaft Rally Obedience hat der ausrichtende MV, auf eigene Kosten, die im Rally Obedience üblichen Schleifen zu beschaffen.
- 4.9. Die Vergabe von Sonderpreisen ist dem ausrichtenden MV freigestellt.
- 4.10 Alle Einnahmen aus dem Meldegeld, dem Verkauf der Festschriften und eventuelle Spenden verbleiben dem ausrichtenden MV zur Kostendeckung. Der Landesverband Westfalen übernimmt nur die unter 3 aufgeführten Kosten. Für alle weiteren Kosten muss der ausrichtende MV selbst aufkommen. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht gezahlt. Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinausgehen, kann der ausrichtende MV weder an den Landesverband noch an den DVG stellen.
- 4.11 Alle weiteren organisatorischen Fragen sind zwischen dem ausrichtenden MV und dem/der Prüfungsleiter/ in zu klären.

**Stand 30.04.2022**

## **5 Verschiedenes**

- 5.2 Das Meldegeld wird dem Ausrichter zur Verfügung gestellt. Es haben auch die Hundeführer/innen das Meldegeld zu entrichten, die nach Anmeldeschluss ihre Meldung zurückziehen oder am Prüfungstag nicht erscheinen. Gleiches gilt für die Teilnehmer/innen, die wegen Nichtvorlage eines gültigen Impfausweises oder wegen Verstoßes gegen andere Bestimmungen von der (weiteren) Teilnahme ausgeschlossen wurden.
- 5.4 Vorstehende Ordnung wurde aufgrund eines Beschlusses des erweiterten LV-Vorstandes am 30.04.2022 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.